

Verordnung

**über
das Anbringen von Anschlägen
und Plakaten und über die Darstellung
durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

Verordnung der Gemeinde Ottobrunn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28. des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nicht angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden **6 Wochen** vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,
- oder die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 3 nicht einhält.

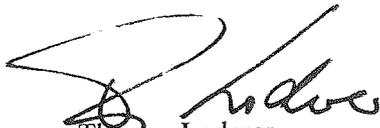
§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ottobrunn vom 31.10.1994 und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ottobrunn vom 25.10.2001 außer Kraft.

Ottobrunn, 23.07.2009


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 28.07.2009 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 28.07.2009 angeheftet und am 13.08.2009 wieder entfernt.

Ottobrunn, 14.08.2009



Richard Putz

Gemeinde Ottobrunn
-Abt. 2 Ordnungsamt –

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 den Erlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 1.05 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 23.07.2009


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



An den Amtstafeln angebracht am:
Abgenommen am: